

Premium Plan Fondsgebundene Lebensversicherung

Allgemeine Informationen, Allgemeine und
Ergänzende Versicherungsbedingungen,
Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche
Behandlung der fondsgebundenen
Lebensversicherung, Informationen gemäß Artikel
7 der Verordnung (EU) 2020/852

Stand 12.2021

INHALT

Premium Plan

Fondsgebundene Lebensversicherung

Allgemeine Informationen, Allgemeine und Ergänzende Versicherungsbedingungen, Merkblatt zur Datenverarbeitung, Steuerliche Behandlung der fondsgebundenen Lebensversicherung

Stand 12.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	5
ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.....	17
DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES	20
STEUERLICHE BEHANDLUNG DER FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG	22

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Versicherer ist die
Mediolanum International Life DAC

Ladungsfähige Anschrift:

The Exchange,
George's Dock
IFSC,
Dublin 1,
D01 P2V2, Ireland

Vertretungsberechtigte Person:
Senan O'Connor

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Mediolanum International Life DAC ist der grenzüberschreitende Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts in der Europäischen Union.

Ihr Versicherungsvertrag wird geschlossen mit der deutschen Niederlassung der Gesellschaft:

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München,
Erhardtstrasse 12, 80469 München

Vertretungsberechtigte Person:
Volker Fehrenbach

Wie lange sind Sie an Ihren Versicherungsantrag gebunden?

Sie sind an Ihren Versicherungsantrag 30 Tage nach Absendung oder Aushändigung an uns gebunden.

An wen können Sie sich bei Beschwerden wenden? Welche Aufsichtsbehörden sind zuständig?

Sollten Sie mit einem Aspekt unserer Dienstleistung nicht einverstanden sein, setzen Sie sich bitte mit unserer deutschen Niederlassung, Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München, in Verbindung. Wir werden bestrebt sein, eine Lösung zu Ihrer Zufriedenheit zu finden. Sollten Sie dennoch Anlass zu einer Beschwerde sehen, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

In Irland

Sie können sich zum einen an den irischen Versicherungsombudsmann wenden:

Financial Services Ombudsman

3rd Floor, Lincoln House,
Lincoln Place,
Dublin 2 Republik Irland.
Tel.: +353 1 662 0899
Internet: www.financialombudsman.ie

Einzelheiten zu dem Ombudsmanverfahren finden Sie unter www.financialombudsman.ie/complaints-procedure. Dieses Verfahren ist kostenlos.

Zum anderen können Sie sich an die irische Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Central Bank of Ireland

PO Box 559,
New Wapping Street,
North Wall Quay,
Dublin
Republik Irland

In Deutschland

Der deutsche Versicherungsombudsmann hat bei etwaigen Beschwerden keine Entscheidungskompetenz, da er für die Mediolanum International Life DAC nicht zuständig ist. Sie können sich jedoch an die deutsche Finanzaufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen, bleibt unberührt, auch wenn Sie ein solches außergerichtliches Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstraße 12, 80469 München. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/96012-122. Falls Sie den Vertrag via E-Mail widerrufen möchten, können Sie die Erklärung an folgende E-Mail-Adresse senden: info@mildac.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; worauf wir allerdings verzichten. Den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, mindestens aber die eingezahlten Prämien. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen und die Ergänzenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrages und sollten deshalb sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein aufbewahrt werden. Bitte lesen Sie sich die gesamten Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Mediolanum International Life DAC, Niederlassung München, Erhardtstrasse 12, 80469 München wenden.

§ 1 WELCHE ALTERSGRENZEN BESTEHEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON?

Die versicherte Person darf bei Vertragsschluss nicht älter als 70 Jahre sein. Ein Mindestalter ist nicht erforderlich.

§ 2 WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginndatum des Versicherungsschutzes besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (§ 10 Abs. 2).

§ 3 WELCHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ERBRINGEN WIR?

- 1 Ihre Lebensversicherung ist eine fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung. Sie bietet Versicherungsschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds. Die internen Fonds sind in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- 2 Der interne Fonds, welcher für die Kapitalanlage im Rahmen ihres Vertrages zur Verfügung steht, wird nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds wird unser Fonds „interner Fonds“ genannt. Für den internen Fonds wird bei uns ein separates Anlagekonto geführt. Anteilseinheiten an dem internen Fonds sind nicht handelbar. Auf den internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen.
- 3 Wir investieren die von Ihnen geleisteten Beiträge und Sonderzahlungen ausschließlich in unseren internen Fonds. Zudem besteht die Möglichkeit, Deckungskapital im Rahmen der Option Profit Protection nach § 13 in einen konservativen internen Fonds umzuschichten (zu näheren Einzelheiten dieser internen Fonds lesen Sie bitte § 2, Nr. 4 der Ergänzenden Vertragsbedingungen). Wir behalten uns vor, Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages weitere interne Fonds als Anlagemöglichkeit für Ihre Beiträge und/oder Sonderzahlungen anzubieten. Für den Fall, dass Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten die Regeln betreffend interner Fonds in den Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen (mit Ausnahme spezifischer Angaben zu dem internen Fonds in den §§ 2 und 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen) für jeden neu eingeführten internen Fonds entsprechend.
- 4 Da die Entwicklung des internen Fonds nicht voraussehen ist, können wir den EUR-Wert der Anteilseinheiten nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der dem internen Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertverlusten tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.
- 5 Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages, so zahlen wir die Todesfallleistung aus. Bei Vertragsschluss wählen Sie, ob Ihre Todesfallleistung 110% oder 101% des Deckungskapitals betragen soll. Haben Sie eine Todesfallleistung von 101% des Deckungskapitals gewählt und ist das im Todesfall vorhandene Deckungskapital niedriger als die Summe der bis dahin von Ihnen eingezahlten Beiträge, dann zahlen wir Ihnen als Todesfallleistung anstatt 101% des Deckungskapitals einen Betrag in Höhe von 101% der Summe der bis dahin von Ihnen eingezahlten Beiträge. Nur dann, wenn Sie als Todesfallleistung 110% des Deckungskapitals gewählt haben, besteht bei einer Teilauszahlung oder bei einer Auszahlung des Rückkaufwertes aufgrund einer Kündigung des Vertrages (§ 11) die Möglichkeit, dass die bei der Auszahlung zufließenden Erträge nur zur Hälfte der Besteuerung unterliegen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsschluss erfolgt. Weitere Angaben zur steuerlichen Behandlung entnehmen Sie bitte den Informationen „Steuerliche Behandlung der Premium Plan fondsgebundene Whole-of-Life Lebensversicherung“ auf Seite 20. Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals legen wir den EUR-Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten am ersten Werktag (§ 3.8) nach Eingang der Meldung des Todesfalles bei uns zugrunde.
- 6 Die Todesfallleistung von 110% bzw. 101% des Deckungskapitals ist vom Wert der Ihrem Versicherungsvertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) abhängig und richtet sich daher nach der Wertentwicklung des bzw. der von Ihnen gewählten internen Fonds. Das Deckungskapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass wir die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem EUR-Wert der Anteilseinheiten am jeweiligen Stichtag multiplizieren. Den EUR-Wert der Anteilseinheiten der internen Fonds am jeweiligen Stichtag ermitteln wir dadurch, dass wir den EUR-Wert des gesamten jeweiligen internen Fonds durch die Zahl der am Stichtag vorhandenen Anteilseinheiten des internen Fonds teilen.
- 7 Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr der versicherten Person beträgt unsere Todesfallleistung abweichend von Absatz 5 maximal 8.000 EUR. Ein ggf. den Betrag von 8.000 EUR übersteigendes Deckungskapital kommt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik der Versicherungsgemeinschaft zugute. Bei der Verteilung dieses Deckungskapitals an die Versichertengemeinschaft werden wir dafür sorgen, dass eine im Vergleich mit anderen versicherten Personen ggf. geringere Todesfallleistung an versicherte Personen, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, durch entsprechend gekürzte Risikokosten oder eine höhere Fondsanlage angemessen berücksichtigt wird.

- 8 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist Stichtag jeder Werktag. „Werktag“ ist, soweit in diesen Allgemeinen oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, jeder Tag, der gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Irland ein Werktag ist.
- 9 Die Todesfallleistung wird in Euro erbracht. Ein Anspruch auf Übertragung von Anteilseinheiten an den internen Fonds oder von den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht nicht.
- 10 Wir gewähren Versicherungsschutz für die gesamte Lebenszeit der versicherten Person bis zum Eintritt des Todesfalls. Da es sich hierbei um eine fondsgebundene Lebensversicherung handelt, ist die Erlebensfallleistung nicht garantiert.

§ 4 WELCHEN TREUE-BONUS GEWÄHREN WIR?

- 1 Auf die von Ihnen geleisteten Beiträge (§ 6.1 und § 6.2) sowie auf jede von Ihnen nach Beendigung des ausgewählten Beitragszeitraums geleistete Sonderzahlung (§ 6.3) gewähren wir Ihnen jeweils einen jährlichen Treue-Bonus nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- 2 Für alle regulären Beiträge, die Sie während des von Ihnen gewählten Beitragszahlungszeitraums (§ 6.5), ausschließlich der für die Option Superstart sowie für die Option Beitragsplus geleisteten Zahlungen und ausschließlich der eingezahlten Sonderzahlungen für den ausgewählten Plan leisten, entspricht der Treue-Bonus 10% der Summe, bestehend aus
- i. den von uns auf ihre Beiträge für das erste Vertragsjahr erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten plus
 - ii. den von uns auf ihre Beiträge im zweiten bis fünften Vertragsjahr insgesamt erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten abzüglich der künftig auf derartige Beträge zu entrichtenden zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten.

Der Treue-Bonus wird erstmals am ersten Werktag (§ 3.8) nach Ablauf von sechs Jahren ab Zahlung des Einlösungsbeitrages fällig.

Der Anspruch auf Zahlung des Treue-Bonus nach § 4.1 und § 4.2 besteht nach Maßgabe der folgenden Tabelle nur dann, wenn die Summe der von Ihnen während der bisherigen Vertragslaufzeit insgesamt (fortlaufend) bereits geleisteten Beiträge und Sonderzahlungen abzüglich der Summe der von Ihnen insgesamt bereits beanspruchten Teilauszahlungen zum Ende eines jeden Vertragsjahres (laufend), beginnend mit dem Ende des dritten Vertragsjahres (je nachdem, wie weit die Vertragslaufzeit bereits fortgeschritten ist), mindestens dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der von Ihnen bis zum Ende der jeweiligen Vertragsjahre insgesamt zu zahlenden Beiträge entspricht. Ob dieser Mindestprozentsatz erreicht ist, werden wir nach Ablauf eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit ermitteln. Um Anspruch auf eine Bonuszahlung zu erhalten, muss der Prozentsatz der insgesamt zu zahlenden Beiträge (wie in der Tabelle angegeben) bis zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres erreicht werden. Z. B.: Wenn ein Beitragszahlungszeitraum über 10 Jahre ausgewählt wurde, muss der Gesamtprozentanteil der durch die regulären Beitrags- wie auch durch Sonderzahlungen gezahlten Beiträge abzüglich der Teilauszahlungen 90% betragen, um einen Anspruch auf einen Bonus zu erhalten. Sollte man die erforderlichen Prozentanteile am Ende der vorherigen Jahre (3 bis 5) nicht erreicht haben, werden die Bedingungen für den Anspruch auf einen Bonus nicht erfüllt und deshalb wird kein Bonus (auch nicht zukünftig) gezahlt.

Ende des Vertragsjahrs	Prozentsatz der Summe der insgesamt bis zum jeweiligen Vertragsjahresende zu zahlenden Beiträge bei einem Beitragszahlungszeitraum von		
	10 Jahren	12 Jahren	15 Jahren
3. Vertragsjahr	95%	95%	95%
4. Vertragsjahr	95%	95%	95%
5. Vertragsjahr	95%	95%	95%
6. Vertragsjahr	90%	90%	90%
7. Vertragsjahr	90%	90%	90%
8. Vertragsjahr	90%	90%	90%
9. Vertragsjahr	90%	85%	85%
10. Vertragsjahr	90%	85%	85%
11. Vertragsjahr	90%	85%	85%
12. Vertragsjahr	90%	85%	85%
13. Vertragsjahr	90%	85%	85%
14. Vertragsjahr	90%	85%	85%
15. Vertragsjahr	90%	85%	85%

Nach Ablauf des von Ihnen gewählten Beitragszahlungszeitraums haben Sie einen Anspruch auf Zahlung eines fortgesetzten Treue-Bonus in Höhe von 10% der Summe nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, i-ii, sofern und solange der im letzten Jahr Ihres Beitragszahlungszeitraumes nach der vorstehenden Tabelle maßgebliche Prozentsatz auch künftig gegeben ist. Sofern Sie Ihre Beiträge nach Ende des Beitragszahlungszeitraums allerdings auf weniger als 100% aber höchstens 50% der bisherigen Betragshöhe, welche der vorstehenden Tabelle zugrunde lag, reduzieren, erhalten Sie künftig einen teilweisen Treue-Bonus, der 5% der Summe aus

- i. den von uns auf ihre Beiträge für den im ersten weiteren Vertragsjahr erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten plus
- ii. den von uns auf ihre Beiträge im weiteren zweiten bis fünften Vertragsjahr insgesamt erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten abzüglich der künftig auf derartige Beträge zu entrichtenden zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten entspricht.

Reduzieren Sie Ihre Beiträge nach Ende des Beitragszahlungszeitraums auf weniger als 50% des bisherigen Prämienniveaus, so zahlen wir keinen Treue-Bonus mehr.

- 3 Für Sonderzahlungen, die sie nach Ablauf des von Ihnen gewählten Beitragszahlungszeitraums (§ 6.5) leisten, entspricht der Treue- Bonus 10% der von uns auf die jeweilige Sonderzahlung erhobenen zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten. Der Treue-Bonus wird erstmals am ersten Werktag (§ 3.8) nach Ablauf von sechs Jahren ab Zahlung der Sonderzahlung fällig. Der Anspruch auf Zahlung des Treue-Bonus nach diesem Absatz besteht nur dann, wenn Sie keine Teilauszahlung in Anspruch nehmen, deren Betrag 10% des Betrages des von Ihnen geleisteten jeweiligen Sonderzahlung übersteigt. Teilauszahlungen werden für die Zwecke der Bonus-Berechnung auf die erste von Ihnen geleistete Sonderzahlung bis zu deren voller Höhe angerechnet und danach in gleicher Weise auf etwaige weitere Sonderzahlungen in der Reihenfolge, in der diese geleistet wurden.
- 4 Der Anspruch auf Zahlung des Treue-Bonus nach Absatz 3 besteht vorbehaltlich Satz 2 nur dann, wenn Sie keine Teilauszahlung in Anspruch nehmen, deren Betrag 10% des Betrages des von Ihnen geleisteten Einmalbeitrages bzw. der von Ihnen geleisteten jeweiligen Sonderzahlung übersteigt. Sind seit der Zahlung des Einmalbeitrages bzw. ab Zahlung einer Sonderzahlung mindestens 10 Jahre vergangen und nehmen Sie eine Teilauszahlung in Anspruch, deren Betrag zwar 10%, nicht aber 50% des Betrages des von Ihnen geleisteten Einmalbeitrages bzw. der von Ihnen geleisteten jeweiligen Sonderzahlung übersteigt, dann reduziert sich Ihr Treue-Bonus nach Abs. 3 auf 5% der von uns auf den Einmalbeitrag bzw. auf die jeweilige Sonderzahlung erhobenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten.
- 5 Wird der Vertrag vor Erreichen des in Absatz 2 bzw. 3 genannten Fälligkeitsdatums beendet, oder entfällt der Anspruch vor diesem Datum aufgrund von Teilauszahlungen, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Treue-Bonus.
- 6 Eine Umschichtung im Rahmen der Profit Protection Option (§ 13) wirkt sich nicht auf Ihren Anspruch auf Zahlung des Treue-Bonus aus.

§ 5 IST IHRE VERSICHERUNG ÜBERSCHUSSBETEILIGT?

Ihr Vertrag ist nicht überschussberechtigigt. Ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht daher nicht.

§ 6 WIE HOCH SIND IHRE BEITRÄGE UND WAS IST DER BEITRAGSZAHLUNGSZEITRAUM?

- 1 Die Gesamtsumme der in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge (Gesamtjahresbeitrag) muss sich auf mindestens 1.200 EUR belaufen. Den Gesamtbeitrag können Sie je nach Vereinbarung durch Jahresbeiträge oder unterjährig durch (jeweils gleich hohe) Monats-, Vierteljahres- oder Halbjahresbeiträge (Folgebeiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- 2 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) muss entweder die Hälfte eines Gesamtjahresbeitrags oder einen vollen Gesamtjahresbeitrag betragen. Haben Sie Jahresbeiträge gewählt, beträgt der Einlösungsbeitrag immer einen vollen Jahresbeitrag. Beträgt der Einlösungsbeitrag die Hälfte eines Gesamtjahresbeitrags, so werden die folgenden Beitragszahlungen nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend dem gewählten Beitragszahlungsmodus monatlich, viertel- oder halbjährlich fällig. Haben Sie als Einlösungsbeitrag einen Gesamtjahresbeitrag gewählt, so werden die folgenden Beitragszahlungen nach Ablauf eines Kalenderjahres entsprechend dem von Ihnen gewählten Beitragszahlungsmodus fällig.
- 3 Zusätzlich zu Ihren regelmäßigen Beiträgen können Sie, vorbehaltlich der Annahme durch uns nach Maßgabe unserer internen Zeichnungsrichtlinien, jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten, die wir nach Abzug unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß § 8 dem internen Fonds zuführen und in Anteilseinheiten umrechnen. Sonderzahlungen müssen jeweils mindestens 100 EUR betragen. Der Beitragszahlungszeitraum ändert sich durch die Leistung von Sonderzahlungen jedoch nicht.

Automatische Sonderzahlungen im ersten Versicherungsjahr (Option Superstart)

- 4 Im Zeitraum zwischen der Zahlung des Einlösungsbeitrages und der Fälligkeit des ersten Folgebeitrages (Absatz 2) haben Sie die Möglichkeit, Sonderzahlungen nach Absatz 3 von uns automatisch einziehen zu lassen. Bei dieser automatischen Sonderzahlung können Sie nur die ursprünglich vereinbarte Zahlungsweise sowie den vereinbarten Beitrag wählen.
- 5 Der Beitragszahlungszeitraum beträgt nach Ihrer Wahl bei Vertragsabschluss ausschließlich 10, 12 oder 15 Jahre; andere Beitragszahlungszeiträume können nicht gewählt werden. Nach Ablauf des einschlägigen Beitragszahlungszeitraums können Sie keine regulären Beiträge mehr leisten, sondern, vorbehaltlich der Annahme nach Maßgabe unserer internen Zeichnungsrichtlinien, nur noch Sonderzahlungen (§ 6.3) vornehmen.

§ 7 KÖNNEN SIE IHRE BEITRAGSZAHLUNG BEI GÜNSTIGEM KURS IHRES FONDS AUTOMATISCH VERDOPPELN (OPTION BEITRAGSPUS)?

- 1 Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die von Ihnen zu leistenden Beitragszahlungen nach Maßgabe dieses Paragraphen in Abhängigkeit vom aktuellen Kurswert des bzw. der von Ihnen gewählten internen Fonds automatisch zu verdoppeln (doppelte Beitragszahlung). Dadurch erhalten Sie die Gelegenheit, bei niedrigeren Kursen mehr Anteile zu kaufen als bei höheren.
- 2 Bei der doppelten Beitragszahlung wird der aktuelle Kurswert des von Ihnen gewählten internen Fonds zwei Werktage vor dem für die Beitragszahlung in § 6.2 bestimmten Fälligkeitsdatum von uns automatisch ermittelt und mit dem höchsten

historischen Kurswert verglichen, den der Fonds seit seiner Auflage erzielt hat. Liegt der danach ermittelte aktuelle Kurswert mehr als 10 % unter dem höchsten historischen Kurswert, dann wird der mit Ihnen vereinbarte Beitrag am Fälligkeitsdatum in doppelter Höhe fällig. Die doppelten Beiträge zahlen Sie so lange, wie der aktuelle Kurswert am oben genannten jeweiligen Stichtag die 10 %-Grenze nicht überschreitet. Liegt der aktuelle Kurswert weniger als 10 % unter dem höchsten historischen Kurswert (oder ist er gleich 10 %), dann werden die Beiträge nur in einfacher Höhe fällig.

- 3 Bei der doppelten Beitragszahlung gilt die Hälfte des von Ihnen gezahlten doppelten Beitrags als Sonderzahlung im Sinne von § 6.3.
- 4 Die doppelte Beitragszahlung ist optional. Sie können diese Option sowohl bei Vertragsschluss als auch zu einem späteren Zeitpunkt wählen. Leisten Sie Beiträge für mehrere interne Fonds, so steht Ihnen frei, ob Sie die doppelte Beitragszahlung für einen, mehrere oder alle Fonds wählen. Für die Wahl doppelter Beitragszahlung ist es unerheblich, ob Sie monatliche, viertel-, halb- oder ganzjährliche Beitragszahlung vereinbart haben. Das Recht, von einem internen Fonds in einen anderen zu wechseln, bleibt unberührt.
- 5 Sie können die Option Beitragsplus jederzeit beenden. Dazu senden Sie uns bitte vor dem nächsten Fälligkeitstermin eine entsprechende schriftliche Erklärung zu. Die doppelte Beitragszahlung wird dann zum nächsten Fälligkeitstermin beendet, wenn die Erklärung uns spätestens 2 Werktagen vor diesem Termin zugeht.

§ 8 WIE VERWENDEN WIR IHRE BEITRÄGE?

Allgemein

- 1 Wir führen Ihre Beiträge und Sonderzahlungen (§ 6.3), soweit sie nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 4) bestimmt sind (Anlagebeiträge), dem internen Fonds zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um (§ 3.6). Stichtag für die Umrechnung in Anteilseinheiten ist der Tag, an dem der jeweilige Beitrag bei uns eingeht. Ist dies kein Werktag (§ 3.8), so ist Stichtag der unmittelbar darauf folgende Werktag.

Abschluss- und Vertriebskosten

- 2 Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die ersten fünf Vertragsjahre auf alle in diesem Zeitraum zu zahlenden Beiträge (nicht jedoch auf Sonderzahlungen (§ 6.3)) verteilt. Falls Sie mit uns innerhalb der ersten fünf Jahre ab Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung Ihrer laufenden Beiträge (Dynamik) vereinbaren (§ 14), fallen auf jede dieser Erhöhungen in den ersten fünf Vertragsjahren ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten an, so als wenn die betreffende Beitragserhöhung einen neuen Vertragsabschluss mit Blick auf den jeweiligen Erhöhungsbetrag darstellen würde. Diese Abschluss- und Vertriebskosten werden jeweils gleichmäßig über die folgenden fünf Vertragsjahre ab der jeweiligen planmäßigen Erhöhung Ihrer laufenden Beiträge verteilt. Die prozentuale Höhe der von uns erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten garantieren wir nach Maßgabe von Absatz 3.
- 3 Der nachfolgenden Tabelle können Sie die garantierten prozentualen Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen, die wir unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und in Abhängigkeit von dem durch Sie gewählten Beitragszahlungszeitraum auf die für die ersten fünf Vertragsjahre vereinbarten Beiträge sowie die in den ersten fünf Vertragsjahren erfolgten planmäßigen Erhöhungen Ihrer laufenden Beiträge erheben:

Vereinbarer Gesamtjahresbeitrag zu Vertragsbeginn		Beitragszahlungszeitraum		
Von	bis	10	12	15
1.200	2.999,99	14%	15%	17%
3.000	4.499,99	13%	14%	15%
4.500	5.999,99	12%	12%	13%
6.000	8.999,99	11%	12%	12%
9.000	14.999,99	10%	11%	12%
15.000	20.999,99	9%	9%	10%
21.000	29.999,99	7%	8%	8%
gleich oder größer	30.000,00	6%	6%	6%

Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten

- 4 Sind die für die ersten fünf Vertragsjahre vereinbarten Beiträge erbracht, erheben wir auf alle weiteren Beiträge und auf alle nach diesem Zeitpunkt anfallenden Erhöhungsbeträge gemäß § 14 gleichmäßig verteilte Gebühren zur Deckung unserer nach den ersten fünf Vertragsjahren anfallenden zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten.
- 5 Die nachstehende Tabelle stellt die garantierten Gebühren dar, die wir nach Maßgabe von Absatz 4 für zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten erheben.

Vereinbarer Gesamtjahresbeitrag zu Vertragsbeginn		Beitragszahlungszeitraum		
von	bis	10	12	15

1.200	2.999,99	6,15%	5,90%	5,80%
3.000	4.499,99	5,90%	5,65%	5,30%
4.500	5.999,99	5,65%	5,40%	4,90%
6.000	8.999,99	5,10%	4,85%	4,40%
9.000	14.999,99	4,55%	4,30%	4,10%
15.000	20.999,99	4,15%	3,85%	3,60%
21.000	29.999,99	3,90%	3,60%	3,30%
gleich oder	30.000,00 größer	3,60%	3,30%	3,00%

- 6 Wir erheben gleichmäßig verteilte Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (nicht jedoch Abschluss- und Vertriebskosten) auch auf zusätzlich zu den Beiträgen geleistete Sonderzahlungen (§ 6.3). Für Sonderzahlungen, die Sie während des von Ihnen gewählten Beitragszahlungszeitraums (§ 6.5) leisten (auch solche, die Sie in den ersten fünf Vertragsjahren leisten), berechnen wir unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten gemäß den oben dargestellten Grundsätzen. Für Sonderzahlungen, die Sie nach Ablauf des von Ihnen gewählten Beitragszahlungszeitraums leisten, berechnen wir unsere zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten, indem wir den Gesamtbetrag der von Ihnen bis dahin geleisteten Beiträge und Sonderzahlungen ermitteln und davon nach Maßgabe der folgenden Tabelle einen Prozentsatz für die Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten erheben.

Gesamtbetrag von Beiträgen und Sonderzahlungen (einschließlich der vorzunehmenden Zahlung) in Euro		Zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten in Prozent
Von	bis	
	24.999,99	5%
25.000	74.999,99	4%
75.000	149.999,99	3%
150.000	249.999,99	2,5%
250.000	499.999,99	2%
gleich oder größer als	500.000,00	1,5%

Teilauszahlungen (§ 11) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; sie verringern den nach Spalte 1 der Tabelle maßgeblichen Gesamtbetrag von Beiträgen und Sonderzahlungen nicht.

§ 9 WAS HABEN SIE BEI DER BEITRAGSZAHLUNG ZU BEACHTEN?

- 1 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden nach Maßgabe der Regelung in § 6.2 fällig.
- 2 Die Beiträge können nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- 3 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- 4 Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- 5 Für die Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 10 WAS GESCHIEHT, WENN SIE EINEN BEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?

- 1 Ihre Beitragszahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn Sie rechtzeitig alles Ihrerseits Erforderliche getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags im Wege des Lastschrifteinzugs von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 2 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3 Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig bezahlt haben, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 WANN KÖNNEN SIE DIE VERSICHERUNG KÜNDIGEN, EINE TEILAUSSAHLUNG VERLANGEN ODER DIE

VERSICHERUNG BEITRAGSFREI STELLEN?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswerts sowie Teilauszahlung

- 1 Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss einer laufenden Versicherungsperiode schriftlich vollständig (aber nicht teilweise) kündigen oder nach einem Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsbeginn eine Teilauszahlung (unter Fortbestand der vollen Beitragszahlungspflicht) verlangen. Eine Teilauszahlung ist jedoch nur möglich, wenn der EUR-Wert der Anteilseinheiten, für die Sie eine Teilauszahlung verlangen, am Stichtag mindestens 1.000 EUR beträgt und der verbleibende Wert der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten am Stichtag mindestens 1.000 EUR beträgt. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes der Anteilseinheiten ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.8). Den EUR-Wert der Anteilseinheiten zum jeweiligen Stichtag können Sie bei uns einmal monatlich erfragen (§ 24.2).
- 2 Die Kündigung Ihrer Versicherung oder die Inanspruchnahme einer Teilauszahlung kann – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder Teilauszahlung – mit finanziellen und steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu Absatz 5 und § 4 für die Auswirkung auf den Treue-Bonus.

Bei einer Kündigung Ihres Vertrages oder einer Teilauszahlung werden wir Ihnen für den betreffenden Teil der Versicherung entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz den Rückkaufswert erstatten. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der gezahlten Beiträge, sondern dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten EUR-Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung (§ 3.6). Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der unmittelbar auf den Eingang Ihrer Kündigung bei uns folgende Werktag (§ 3.8). Den EUR-Wert des Deckungskapitals zum jeweiligen Stichtag können Sie bei uns einmal monatlich erfragen (§ 24.2). Beitragsrückstände werden mit dem Rückkaufswert oder dem Teilauszahlungsbetrag verrechnet. Mindestens erstatten wir im Falle der Kündigung jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre (mit Blick auf die in den ersten fünf Vertragsjahren fällig werdenden Erhöhungsbeträge (§ 14) jedoch bei gleichmäßiger Verteilung auf die nach der Erhöhung jeweils folgenden fünf Vertragsjahre) sowie der gleichmäßig verteilten angesetzten zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (mit Beginn des sechsten Vertragsjahres für reguläre Beiträge und ab dem Datum der Zahlung für Sonderzahlungen (§ 6.3)) ergibt (vgl. § 8).

- 3 Den Rückkaufswert oder die Teilauszahlung erbringen wir als Geldleistung.
- 4 Nehmen Sie eine Teilauszahlung in Anspruch, so bezieht sich die Todesfalleistung von 110% bzw. 101% auf das nach der Teilkündigung zum Todesfallzeitpunkt vorhandene Deckungskapital. Der vorstehende Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir Ihnen als Todesfalleistung anstatt 101% des Deckungskapitals 101% der Summe der von Ihnen bis zum Todesfall eingezahlten Beiträge zahlen (§ 3.5).
- 5 Die Kündigung Ihrer Versicherung oder die Inanspruchnahme einer Teilauszahlung kann – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder Teilauszahlung – mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Bedingt durch die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten (§§ 8.2 und 8.3), die regelmäßige Entnahme von Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (§§ 8.4 bis 8.6) aus den Beiträgen und Sonderzahlungen (§ 6.3) zu Ihrem Vertrag sowie von Gebühren für die Deckung unserer Verwaltungskosten, des Todesfallschutzes und der im Zusammenhang mit der Verwaltung der internen Fonds entstehenden Kosten (§§ 23.3 bis 23.6) aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung erreicht der auszahlbare Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und Sonderzahlungen (§ 6.3). Darüber hinaus ist es bei einer Teilauszahlung, bedingt durch die regelmäßige Entnahme der o. g. Gebühren, möglich, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung in den Folgejahren nicht ausreicht, um den Todesfallschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz erlischt und Ihre Versicherung endet in diesem Fall dann, wenn das Deckungskapital Ihrer Versicherung aufgebraucht ist. Wir werden Sie jedoch spätestens zwei Monate vor Eintritt dieser Folgen darauf hinweisen. Je nach dem Zeitpunkt der Kündigung oder der Teilauszahlung kann diese auch mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu das Steuermerkblatt und sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.
- 6 Einen Stornoabzug erheben wir nicht.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- 7 Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit zum dort genannten Termin schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Sofern der Wert der Ihrem Vertrag zum Zeitpunkt eines solchen Verlangens zugewiesenen Anteilseinheiten mindestens 1.000 EUR beträgt. Voraussetzung für eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist, dass der verbleibende Wert der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten am Stichtag (siehe Absatz 1) mindestens 1.000 EUR beträgt. Eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie nicht verlangen.
- 8 Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann – je nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung – mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Bitte lesen Sie hierzu Absatz 10.
- 9 Im Falle der Beitragsfreistellung wird für die Zeit der Beitragsfreistellung aus dem bestehenden Deckungskapital Ihrer Versicherung nach versicherungsmathematisch anerkannten Regeln gemäß § 165 Versicherungsvertragsgesetz ein beitragsfreier Vertrag gebildet. Aus der beitragsfreien Versicherung zahlen wir eine Todesfalleistung nach Maßgabe der §§ 3 und 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in Höhe von 0 Euro garantiert ist.
- 10 Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann – je nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung – mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Bedingt durch die Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten (§§ 8.2 und 8.3) und die regelmäßige Entnahme von Gebühren zur Deckung unserer zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten (§§ 8.4 bis 8.6) aus den Beiträgen und Sonderzahlungen (§ 6.3) zu Ihrem Vertrag sowie von Gebühren für die Deckung unserer Verwaltungskosten, des Todesfallschutzes und der im Zusammenhang mit der Verwaltung der internen Fonds entstehenden Kosten (§§ 23.3 bis

23.6) aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung reicht das Deckungskapital bei Beitragsfreistellung nicht unbedingt aus, um den Todesfallschutz über die gesamte Lebenszeit der versicherten Person aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz und Ihr Vertrag enden in diesem Fall dann, wenn das Deckungskapital Ihres beitragsfreien Vertrages aufgebraucht ist. Wir werden Sie jedoch spätestens zwei Monate vor Eintritt dieser Folgen darauf hinweisen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- 11 Ist Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt, so können Sie jederzeit mit einer Frist von 14 Werktagen (§ 3.8) zum darauf folgenden, ursprünglich vereinbarten Beitragsfälligkeitstermin schriftlich verlangen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen.
- 12 Für jede Wiederaufnahme der Beitragszahlungen erheben wir eine Gebühr von 20 EUR, die wir aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung entnehmen werden. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungsaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.

Beitragsrückzahlung

- 13 Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 12 WIE KÖNNEN SIE VON EINEM INTERNEN FONDS IN ANDERE INTERNE FONDS WECHSELN?

Beitragsallokation

- 1 Wir behalten uns vor, Ihnen zukünftig noch weitere interne Fonds zur Anlage Ihrer künftigen Beiträge und Sonderzahlungen (§ 6.3) anzubieten. Sollten Sie von einer dieser weiteren Anlagemöglichkeiten Gebrauch machen, können Sie, nachdem Sie diese veränderte Anlage gewählt haben, zu einem späteren Zeitpunkt die noch ausstehenden Beiträge und Sonderzahlungen (§ 6.3) abweichend von der ursprünglich von Ihnen getroffenen Fondsauswahl auf andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds allokieren.
- 2 Sollten Sie die bestehende Beitragsallokation ändern wollen, teilen Sie uns bitte mindestens 14 Werktage (§ 3.8) vor Fälligkeit des entsprechenden Beitrags bzw. vor Erbringung der Sonderzahlung schriftlich mit, welchem oder welchen unserer zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds der Beitrag bzw. die Sonderzahlung in welchem Verhältnis zugeführt werden soll. Wir werden diesen sowie sämtliche Folgebeiträge und weitere Sonderzahlungen bis zum Erhalt einer neuen Allokationsanweisung in dem in Ihrer Mitteilung angegebenen Verhältnis in Anteilseinheiten an dem bzw. den angegebenen und zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehenden internen Fonds umwandeln und diese Ihrem Versicherungsvertrag zuweisen. Haben Sie uns keine genaue Aufteilung mitgeteilt, werden wir die Beiträge und Sonderzahlungen den von Ihnen gewünschten internen Fonds proportional zur Anzahl derselben bzw., soweit schon Anlagen in interne Fonds vorgenommen wurden, proportional zu diesen Anlagen zuführen. Das bereits angesparte Deckungskapital Ihrer Versicherung, das gemäß der ursprünglichen ausgewählten Fonds investiert wurde, verbleibt bis zu einer entsprechenden Vermögensumschichtung (Absätze 4 bis 12) in diesen.
- 3 Für die Änderung der Beitragsallokation erheben wir keine Gebühren.

Vermögensumschichtung nach Einführung weiterer interner Fonds

- 4 Während der Laufzeit Ihres Vertrages können Sie nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsbeginn eine vollständige oder teilweise Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus dem oder den ursprünglich von Ihnen gewählten internen Fonds in andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds beantragen. Voraussetzung ist, dass der umgeschichtete Betrag mindestens 1.000 EUR beträgt.
- 5 Die (vollständige oder teilweise) Umschichtung kann auf zwei verschiedene Weisen erfolgen:
 - i. Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds in einen oder mehrere andere interne Fonds;
 - ii. Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages aus einem oder mehreren internen Fonds auf einen oder mehrere andere interne Fonds.
- 6 Bei der Umschichtung eines bestimmten EUR-Betrages des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.8) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, deren EUR-Wert dem uns von Ihnen mitgeteilten, aus dem jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden Betrag entspricht (§ 3.6). Diesen Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 3.6).
- 7 Bei der Umschichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Deckungskapitals Ihres Vertrages entnehmen wir am nächsten auf den Eingang Ihres Umschichtungsantrags bei uns folgenden Werktag (§ 3.8) dem bzw. den uns von Ihnen mitgeteilten internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten, die dem von Ihnen mitgeteilten Prozentsatz des Deckungskapitals Ihres Vertrages entsprechen und rechnen diese in Euro um (§ 3.6). Den so errechneten Betrag führen wir am selben Tag dem bzw. den von Ihnen mitgeteilten internen Fonds in dem von Ihnen mitgeteilten Verhältnis zu und rechnen ihn in Anteilseinheiten an dem bzw. den internen Fonds um (§ 3.6).
- 8 Sollten Sie eine (vollständige oder teilweise) Umschichtung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung beantragen wollen, teilen Sie uns bitte schriftlich mit, aus welchem bzw. welchen internen Fonds Deckungskapital in welchen bzw. welche anderen internen Fonds umgeschichtet werden soll, die Umschichtungsweise (Absatz 5) sowie den genauen aus den jeweiligen internen Fonds umzuschichtenden EUR-Betrag bzw. Prozentsatz des Deckungskapitals Ihrer Versicherung und die

gewünschte neue Allokation in andere interne Fonds. Sollten Sie zwar mehrere interne Fonds mitteilen, aus denen oder in die Sie Deckungskapital umschichten wollen, jedoch keine Mitteilung der genauen Allokation der Entnahmen bzw. der Zuführungen machen, werden wir die Entnahmen und Zuführungen proportional zur Anzahl der von Ihnen angegebenen internen Fonds vornehmen.

- 9 Sollten Sie die Umschichtung in einen oder mehrere interne Fonds gewählt haben, deren Schließung oder Auflösung wir beschlossen und dies den in den entsprechenden internen Fonds investierten Versicherungsnehmern mitgeteilt haben oder die bereits geschlossen oder aufgelöst worden sind (§ 4 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen), so werden wir Ihnen eine entsprechende schriftliche Mitteilung übersenden und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die der Anlagestrategie des oder der betreffenden internen Fonds möglichst nahe kommen. Haben Sie uns nicht bis spätestens 19 Werktage (§ 3.8) nach Übersendung unserer Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung, in der wir Sie ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, an Sie schriftlich mitgeteilt, dass Sie eine Umschichtung in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds wünschen, so können wir die beantragte Umschichtung in den oder die von uns vorgeschlagenen internen Ersatzfonds in der von uns vorgeschlagenen Allokation vornehmen.
- 10 Für jede Umschichtung erheben wir eine Gebühr in Höhe von jeweils 20 EUR. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird.
- 11 Ein Rechtsanspruch auf Umschichtung besteht (außer in den Fällen des Absatz 9) nicht.

§ 13 KÖNNEN SIE KURSGEWINNE AUTOMATISCH IN EINEN KONSERVATIVEN FONDS UMSCHICHTEN (OPTION PROFIT PROTECTION)?

- 1 Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, die in dem oder den von Ihnen gewählten internen Fonds erzielten Kursgewinne gegen spätere Kursrückgänge durch einen automatischen Mechanismus (Profit Protection Option) nach Maßgabe dieses Paragraphen abzusichern.
- 2 Wenn Sie die Profit Protection Option wählen, werden die in den von Ihnen gewählten internen Fonds erzielten Gewinne in den konservativen internen Fonds Profit Protection umgeschichtet, wenn der aktuelle Wert der durch Ihre Beiträge erworbenen Anteilseinheiten (§ 7.1) deren Referenzwert (Absatz 3) um 15 % übersteigt und dieser Wertzuwachs einen Betrag von mindestens 500 EUR erreicht (Schwellenwerte). Die Transaktion erfolgt automatisch. Um zu prüfen, ob die auslösenden Schwellenwerte erreicht worden sind, wird der aktuelle Wert Ihrer Anteilseinheiten von uns werktäglich ermittelt. Die Umschichtung erfolgt, indem wir bei Erreichen der vorstehend genannten Schwellenwerte dem/den entsprechenden internen Fonds eine Anzahl von Anteilseinheiten entnehmen, deren EUR-Wert dem bei Erreichen des Schwellenwertes erzielten Wertzuwachs der Ihnen im entsprechenden Fonds zugewiesenen Anteilseinheiten entspricht. Diesen Betrag führen wir an dem auf die Entnahme folgenden Werktag dem Fonds Profit Protection zu, indem wir ihn in Anteilseinheiten an diesem Fonds umrechnen. Die Investition in den Fonds Profit Protection erfolgt also in Höhe des Betrages, der dem Wert der am vorangegangenen Werktag entnommenen Anteilseinheiten aus dem entsprechenden internen Fonds entspricht.
- 3 Der Referenzwert nach Absatz 2 wird folgendermaßen bestimmt:
 - Wurde nur ein Beitrag gezahlt, so ist der Referenzwert der Anteilswert am Tag des Erwerbs;
 - Wurde bereits eine Umschichtung gemäß der Option Profit Protection durchgeführt, so ist der Referenzwert der Anteilswert am Tag der letzten Umschichtung;
 - Haben Sie eine Veränderung der Fondsanteile für diejenigen internen Fonds beantragt, für die Sie die Option Profit Protection aktiviert haben, oder haben Sie für diese Fonds eine Bonuszahlung erhalten, so wird der neue Referenzwert am Tag nach der Veränderung der Fondsanteile nach der folgenden Formel berechnet:

$$R1 = \frac{(R0 \cdot A0) + |X|}{A0 + |Ax|}$$

- 4 Dabei bezeichnet R1 den neu berechneten Referenzwert, R0 bezeichnet den bis zur Neuberechnung maßgeblichen bisherigen Referenzwert, A0 bezeichnet die Anzahl der Ihnen zustehenden Anteilseinheiten vor der Ein-/Auszahlung, X bezeichnet den Wert, den die Ein-/Auszahlung (nach Abzug etwaiger Gebühren) hat, und Ax bezeichnet die Anzahl der Fondsanteile, die dem Wert der Teilauszahlung, Sonderzahlung oder Bonuszahlung entsprechen.
- 5 Die Option Profit Protection ist optional. Sie können diese Option sowohl bei Vertragsschluss als auch zu einem späteren Zeitpunkt wählen. Um Profit Protection zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss zu aktivieren, senden Sie uns bitte eine entsprechende schriftliche Erklärung zu. Profit Protection wird dann innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Schreibens bei uns aktiviert. Bei einer Aktivierung von Profit Protection zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss ist der Referenzwert abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Wert, den die Ihnen zustehenden Anteilseinheiten zum Zeitpunkt der Aktivierung haben. Haben Sie Anteilseinheiten in mehreren unserer internen Fonds, so steht es Ihnen frei, ob Sie Profit Protection für einen, mehrere oder alle Fonds wählen.
- 6 Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Option Profit Protection durch schriftliche Erklärung zu beenden. Wir deaktivieren diese Option dann innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang Ihres Schreibens bei uns.

§ 14 WAS GILT BEI VEREINBARUNG VON PLANMÄSSIGEN ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE (DYNAMIK)?

- 1 Falls wir mit Ihnen bei Vertragsabschluss eine planmäßige Erhöhung Ihrer laufenden Beiträge vereinbart haben (Dynamik), erhöhen sich die laufenden Beiträge jährlich jeweils um den bei Vertragsabschluss vereinbarten Prozentsatz der Vorjahresbeiträge zuzüglich des Prozentsatzes, um den sich der Höchstbeitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) im Vorjahr erhöht hat (Standard, falls nichts anderes vereinbart wird). Daneben können Sie auch eine Dynamik wählen, wonach der laufende Beitrag jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Höchstbeitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) im Vorjahr erhöht hat, steigt. Schließlich können Sie auch darauf verzichten, eine Dynamik zu vereinbaren. Eine ggf. vereinbarte Dynamik ist in Ihrem Versicherungsscheinaufgeführt.
- 2 Die Erhöhung der Beiträge bewirkt eine Erhöhung der Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Erhöhung nicht im gleichen Verhältnis wie die Erhöhung der Beiträge erfolgt, sich also die Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten nicht um den angewandten Dynamisierungsprozentsatz erhöht. Jede Erhöhung der Beiträge führt zu einer Erhöhung der Ihrem Vertrag zugewiesenen Zahl der Anteilseinheiten an unserem internen Fonds (§ 8.1).
- 3 Die Erhöhung der Beiträge erfolgt jeweils zum Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes. Wir werden Ihnen spätestens 14 Werktage (§ 3.8) vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die erhöhten Beiträge übersenden.
- 4 Die Erhöhung der Beiträge lässt die Fälligkeit der Beiträge und der Versicherungsleistungen unberührt. Sämtliche im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Allgemeinen und der Ergänzenden Versicherungsbedingungen und die Bestimmung des Bezugsberechtigten der Todesfalleistung erstrecken sich auch auf die erhöhte Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten.
- 5 Die Erhöhung der Zahl der Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten setzt die in § 15 (Vorvertragliche Anzeigepflicht) und in § 17 (Selbsttötung) gesetzten Fristen nicht erneut in Lauf.
- 6 Die Erhöhung der Beiträge entfällt, wenn wir vor dem Erhöhungstermin eine schriftliche Widerspruchserklärung von Ihnen erhalten. Eine automatische Erhöhung der Beiträge für das entsprechende Versicherungsjahr findet in diesem Fall nicht statt. Nach Ablauf des entsprechenden Versicherungsjahres setzt die automatische Erhöhung Ihrer Beiträge wieder ein, es sei denn, dass wir erneut vor dem Erhöhungstermin eine schriftliche Widerspruchserklärung von Ihnen erhalten. Sollten Sie der automatischen Erhöhung der Beiträge mehr als zweimal wirksam widersprechen, so erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Beitragserhöhungen. Es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

§ 15 WAS BEDEUTET DIE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT?

- 1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- 2 Soll das Leben einer anderen Person als des Versicherungsnehmers versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- 3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 4 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 5 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. §§ 11.2 bis 11.4 gilt entsprechend. Die Rückzahlung Ihrer Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- 6 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 8 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 166 VVG).

Vertragsanpassung

- 9 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- 10 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- 11 Wir können uns auf das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
- 12 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 13 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

Stellvertretung

- 14 Lassen Sie sich bei Vertragsschluss durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

- 15 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber den Vertrag auch dann anfechten, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- 16 Die Absätze 1 bis 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherungsentscheidung. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- 17 Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 16 WAS GILT BEI WEHRDIENST, UNRUHEN, KRIEG ODER EINSATZ BZW. FREISETZEN VON ABC-WAFFEN/- STOFFEN?

- 1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
- 2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des Deckungskapitals. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Werts des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.8). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannte Leistung, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 WAS GILT BEI SELBSTTÖTUNG DER VERSICHERTEN PERSON?

- 1 Bei Selbsttötung leisten wir, wenn seit Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2) drei Jahre vergangen sind.
- 2 Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir das Deckungskapital aus. Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Deckungskapitals ist der auf den Eingang der schriftlichen Todesanzeige bei uns folgende Werktag (§ 3.8).

§ 18 WAS IST BEI FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG ZU BEACHTEN?

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines Identitätsnachweises derjenigen Person, die die Leistungen beansprucht.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
 - ein ausführliches ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 3 Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistungen beansprucht.

§ 19 WO SIND DIE VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN?

- 1 Bei der Überweisung unserer Leistungen an den Empfangsberechtigten tragen wir unsere Kosten selbst. Der Empfangsberechtigte trägt seine eigenen Kosten. Bei Überweisungen ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte alle damit verbundenen Kosten und die Gefahr der Übermittlung.
- 2 Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, dass Sie fristgerecht (§ 10.1) alles getan haben, damit der Beitrag bei Fälligkeit bei uns eingeht.

§ 20 WELCHE BEDEUTUNG HAT DER VERSICHERUNGSSCHEIN?

- 1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung zum Empfang der Versicherungsleistung nachweist.
- 2 In den Fällen des § 21.4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 21 WER ERHÄLT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG?

- 1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen.
- 2 Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Dies hat zur Folge, dass Sie über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht mehr verfügen können. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- 3 Sie können die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- 4 Die Einräumung, die Änderung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn Sie einen unwiderruflich Begünstigten benannt haben.

§ 22 WAS GILT FÜR MITTEILUNGEN, DIE SICH AUF DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS BEZIEHEN?

- 1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsmakler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- 2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief oder einer anderen künftig gesetzlich zulässigen Form unter Ihrem uns bekannten Namen an Ihre letzte uns bekannte Adresse absenden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in einem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- 3 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem eigenen Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 23 WELCHE KOSTEN UND GEBÜHREN STELLEN WIR IHNEN IN RECHNUNG?

- 1 Wir erheben Abschluss- und Vertriebskosten, die auf die für die ersten fünf Versicherungsjahre vereinbarten Beiträge (ohne Sonderzahlungen (§ 6.3)) gleichmäßig verteilt werden. Diese entnehmen wir den Beiträgen vor Zuführung derselben in die internen Fonds (vgl. zu den Abschluss- und Vertriebskosten §§ 8.2 bis 8.3).
- 2 Daneben erheben wir zusätzliche Vertriebs- und Verwaltungskosten, die wir ab dem sechsten Versicherungsjahr gleichmäßig den fällig werdenden Beiträgen entnehmen (vgl. zu den zusätzlichen Vertriebs- und Verwaltungskosten § 8.4 bis 8.6).

- 3 Zusätzlich erheben wir zum jeweiligen Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes eine jährliche Gebühr zur Deckung unserer Verwaltungskosten, deren Höhe 30 EUR beträgt. Wir behalten uns vor, diese Gebühr jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und sie anschließend bei erheblich gestiegenem Verwaltungskostenaufwand nach Maßgabe von § 315 BGB zu erhöhen. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung im Voraus schriftlich mitteilen, womit die Erhöhung wirksam wird. Wir werden Ihnen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Mitteilung über die im nächsten Versicherungsjahr geltende Gebühr übersenden. Kündigen Sie Ihren Vertrag mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor einem Jahrestag oder tritt der Versicherungsfall vor einem Jahrestag ein, so erheben wir die Gebühr in dem entsprechenden Versicherungsjahr anteilig. Die Gebühr entnehmen wir am jeweiligen Jahrestag dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühren aus allen internen Fonds in Höhe des jeweiligen Anteils des Wertes eines internen Fonds am Deckungskapital. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Jahrestag. Ist der Jahrestag des Beginndatums des Versicherungsschutzes kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Jahrestag folgenden Werktag in der Republik Irland.
- 4 Darüber hinaus entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung monatlich eine Gebühr zur Deckung des Todesfallschutzes der versicherten Person. Die Gebühr ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikosumme. Die Gebühr entnehmen wir dem Deckungskapital Ihrer Versicherung, indem wir eine entsprechende Anzahl von Ihrem Vertrag zugewiesenen Anteilseinheiten auflösen. Sind Ihrem Vertrag Anteilseinheiten an mehr als einem internen Fonds zugewiesen, erheben wir die Gebühren aus allen internen Fonds in Höhe des jeweiligen Anteils des Wertes eines internen Fonds am Deckungskapital. Die Umrechnung der Anteilseinheiten erfolgt zum EUR-Wert derselben am jeweiligen Tag der Gebührentnahme. Ist dieser kein Werktag in der Republik Irland, so erfolgt die Erhebung der Gebühr am nächsten auf den Tag der Gebührentnahme folgenden Werktag in der Republik Irland.
- 5 Für die Verwaltung unserer internen Fonds erheben wir die in §3.1 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen näher beschriebenen Verwaltungsgebühren. Wir behalten uns das Recht vor, die Verwaltungsgebühren zu erhöhen, sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, die einen substantiellen Einfluss auf die technische Balance Ihres Versicherungsvertrages haben und nur soweit dies erforderlich ist, um die Solvabilität der Gesellschaft im Interesse der Versicherungsnehmer zu sichern. Wir werden Sie über die Erhöhung einer solchen Gebühr im Voraus informieren. Sind Sie mit dieser Vertragsergänzung nicht einverstanden, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen (§ 3.8) nach Erhalt unserer Mitteilung schriftlich kündigen, woraufhin wir Ihnen den Zeitwert Ihrer Anteilseinheiten auszahlen werden.
- 6 Der Erwerb und die Unterhaltung der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte verursacht Kosten. Sind darüber hinaus die einem internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ihrerseits Fonds oder Finanzinstrumente, können zusätzliche Kosten Dritter wie z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen anfallen. Sie können die derzeitige Höhe der in Satz 2 genannten Kosten den §§ 2 und 3 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Kosten werden täglich berechnet. Der Wert der dem jeweiligen internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte (und somit auch der Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten an dem jeweiligen internen Fonds) wird entsprechend herabgesetzt.
- 7 Sollten Sie von der Möglichkeit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung (§§ 11.11 und 11.12) oder von der Möglichkeit der Vermögensumschichtung (§§ 12.4 bis 12.11) Gebrauch machen wollen, erheben wir die jeweils dort genannten Gebühren.

§ 24 WIE KÖNNEN SIE DEN WERT IHRER VERSICHERUNG ERFAHREN?

- 1 Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung über den Wert der Ihrer Versicherung zugewiesenen Anteilseinheiten sowie des Deckungskapitals Ihrer Versicherung.
- 2 Auf Wunsch geben wir Ihnen bis zu einmal monatlich den Wert der Anteilseinheiten und den aktuellen Wert des Deckungskapitals zu einem Stichtag an.

§ 25 WELCHES RECHT FINDET AUF IHREN VERTRAG ANWENDUNG UND IN WELCHER SPRACHE KOMMUNIZIEREN WIR MIT IHNEN?

- 1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Unterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Mit Ihrer Zustimmung erfolgt die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache.

§ 26 WO IST DER GERICHTSSTAND?

- 1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Bei Klagen des Versicherungsnehmers ist auch das örtliche Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist der Wohnsitz der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet.
- 2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 3 Verlegen Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, so sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 WAS GILT BEI UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

§ 28 WAS GILT FÜR DIE SICHERUNG IHRER ANSPRÜCHE?

Die Gesellschaft fällt als irisches Versicherungsunternehmen nicht in den Mitgliederkreis des deutschen Sicherungsfonds gemäß § 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz. In Irland besteht keine entsprechende Sicherungseinrichtung.

ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU UNSEREN INTERNEN FONDS UND DEN DIESEN ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN

§ 1 GRUNDLAGEN UND RISIKEN

- 1 Premium Plan Fondsgebundene Lebensversicherung ist eine fondsgebundene Lebensversicherung. Dies bedeutet, dass sie während ihrer Ansparzeit Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer interner Fonds entsprechend dem von Ihnen gewählten Anlageprofil bietet.
- 2 Die internen Fonds, die für die Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehen, werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und verwaltet, sondern von uns selbst. Zur Abgrenzung von Publikums- und Spezialfonds („externe Fonds“) werden unsere Fonds „interne Fonds“ genannt. Weder die internen Fonds noch die Anteilseinheiten an den internen Fonds sind handelbar. Aus diesem Grund hat der Empfangsberechtigte der Versicherungsleistung keinen Anspruch auf Übertragung der dem Versicherungsvertrag zugewiesenen Anteilseinheiten oder der den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte. Auf die internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Ermittlung der Versicherungsleistungen Bezug genommen. Die Versicherungsleistungen zahlen wir in Euro aus.
- 3 Bei unseren internen Fonds handelt es sich um so genannte „thesaurierende“ interne Fonds. Dies bedeutet, dass Erträge, die aus den internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt werden, den internen Fonds zugeschrieben werden und soden Wert der Anteilseinheiten dieser internen Fonds erhöhen.
- 4 Unsere interne Fonds werden in der Republik Irland nach irischem Recht verwaltet. Die Anteilseinheiten an den internen Fonds notieren in Euro.
- 5 Da die Entwicklung der internen Fonds nicht voraussehen ist, können wir den EUR-Wert der Versicherungsleistung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Wertverlusten tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung.
- 6 Ihr Versicherungsvertrag bezieht sich somit auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Zudem sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge.

§ 2 UNSERE FONDS IM ÜBERBLICK

- 1 Im Rahmen Ihrer Premium Plan Fondsgebundenen Lebensversicherung stehen Ihnen derzeit die folgenden internen Fonds zur Kapitalanlage zur Auswahl:
 - i) Best Brands;
 - ii) Best Brands Hedged;
 - iii) New Opportunities Collection.

Zudem besteht die Möglichkeit, Deckungskapital im Rahmen der Option Profit Protection in unseren internen Fonds Profit Protection umzuschichten (§ 13 Allgemeine Versicherungsbedingungen).

Bei den vorstehend genannten internen Fonds handelt es sich um Dachfonds, die jeweils in unterschiedliche Teilfonds investieren. Wir legen das den internen Fonds zugeordnete Deckungskapital Ihrer Versicherung in Anteilseinheiten an diesen Teilfonds an. Die internen Fonds werden von unserem Delegierten Fondsmanager gemanagt. Die Gestaltung des zugrunde liegenden Investments für den internen Fonds liegt im alleinigen Ermessen des Delegierten Fondsmanagers. Dieser kann zu jedem Zeitpunkt jeden, dem internen Fonds zugrunde liegenden Teilfonds, gegen andere Teilfonds austauschen sowie das Verhältnis, in dem das Fondskapital des internen Fonds auf die jeweiligen Teilfonds oder andere Investments (Sicherheiten oder Derivate) aufgeteilt ist, jederzeit ändern.

- 2 Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Anlagepolitik der internen Fonds.

i) Best Brands

Das Anlageziel des Best Brands Fonds ist ein Vermögenszuwachs während der Laufzeit, wie in der empfohlenen Haltedauer angegeben.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

ii) Best Brands Hedged

Das Anlageziel des Best Brands Hedged Fonds ist eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

Der Zusatz Hedged bedeutet, dass die Fonds jederzeit zwischen 50% und 100% ihres jeweiligen Vermögens durch die Verwendung von Finanzinstrumenten gegen das Risiko von Währungsschwankungen absichern. Aufgrund von möglichen Vermögenswerten in Fremdwährung kann der interne Fonds einem Währungsrisiko unterliegen.

iii) New Opportunities Collection

Das Anlageziel des Fonds ist eine Kapitalwertsteigerung über die in der empfohlenen Haltedauer angegebene Laufzeit.

Die Prüfung der Anlagestrategie jedes internen Fonds ermöglicht die spezifische Identifikation des Anlageziels und der Risiken, die mit der Anlage am Fonds verbunden sind. Das Unternehmen identifiziert für jeden internen Fonds ein Anlageziel und einen synthetischen Risikoindikator im Rahmen einer Skala von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Das Anlageziel und der Risikoindikator werden in den Basisinformationsblättern (KID = Key Information Document) angegeben, welche vor der Anlage ausgehändigt werden müssen und auch auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung stehen. Das Unternehmen muss die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie den synthetischen Risikoindikator mindestens einmal jährlich prüfen und, sofern erforderlich, aktualisieren.

- 3 Konservativer Fonds "Profit Protection"** (Verfügbar für Umschichtungen automatischer Kursgewinne – siehe § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Ziel des Fonds ist es, Kapitalstabilität zu gewährleisten und gleichzeitig Schwankungen im ursprünglich investierten Beitrag zu begrenzen. Der Fonds investiert in globale Geldmarktinstrumente (Schuldtitel mit kurzer Laufzeit) und festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Unternehmens- oder Staatsanleihen).

§ 3 IM ZUSAMMENHANG MIT DER FONDSVERWALTUNG ERHOBENE GEBÜHREN

- 1** Für die Verwaltung unserer internen Fonds, mit Ausnahme des internen Fonds New Opportunités Collection, erheben wir Verwaltungsgebühren (wie in der folgenden Tabelle dargestellt wird), die auf der Basis des täglich ermittelten EUR-Werts der gesamten Anteilseinheiten des jeweiligen internen Fonds berechnet werden.
Wir behalten uns vor, die internen Verwaltungsgebühren für die Verwaltung unserer internen Fonds zu erhöhen, falls diese nicht mehr ausreichen, um die unstattdächlich entstehenden Verwaltungskosten zu decken. Wir werden Ihnen eine derartige Erhöhung unserer internen Verwaltungsgebühren mindestens drei Monate vor dem Erhöhungstermin mitteilen.
- 2** Die uns durch den Erwerb und die Unterhaltung der unseren internen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte und durch zusätzliche Kosten Dritter, z. B. Managementgebühren (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren), Wertsteigerungsgebühren, Bankgebühren, Kommissionen und Gebühren von Prüfungsunternehmen, verursachten Kosten stellen wir Ihnen gemäß § 23.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Rechnung.

Interne Fonds	Jährliche Verwaltungsgebühr
Best Brands	0,20 %
Best Brands Hedged	0,20 %
New Opportunities Collection	0 %
Profit Protection	0,10 %

- 3** Neben der ausgewiesenen internen Verwaltungsgebühr fallen zusätzlich Managementgebühren an, da jeder Fonds in Teilfonds anlegt. Sie müssen je internen Fonds im rechnerischen Mittel insgesamt nie eine Managementgebühr (einschließlich etwaiger Investment-Management-Gebühren und etwaiger Managementgebühren von Fonds, in die die Teilfonds ihrerseits investieren) vom mehr als 3,45% p.a. zahlen.
- 4** Zudem kann für einen oder mehrere interne Fonds eine von der vom Fonds erzielten Wertsteigerung abhängige Gebühr (Wertsteigerungsgebühr) erhoben werden. Die Höhe der Wertsteigerungsgebühr hängt vom jeweiligen internen Fonds ab. Wir sichern Ihnen jedoch zu, dass der Durchschnitt der Wertsteigerungsgebühr, die nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoinventarwert des internen Fonds gewichtet wird, nie mehr als 2,25% p.a. betragen wird.

§ 4 WAS GESCHIEHT, WENN WIR EINEN INTERNEN FONDS SCHLIESSEN ODER AUFLÖSEN?

- 1** Wir behalten uns das Recht vor, einen von uns zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung gestellten internen Fonds zu schließen oder aufzulösen, wenn ein Festhalten an der Anlagestrategie desselben aus unserer Sicht kein weiteres Entwicklungspotenzial mehr bietet oder zu wenig Vermögen in einen internen Fonds investiert ist, um aus unserer Sicht das für

diesen internen Fonds vorgesehene Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Anlage von Beiträgen und Sonderzahlungen (§ 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) in dem betroffenen internen Fonds nicht mehr möglich.

- 2 Falls das Deckungskapital Ihrer Versicherung ganz oder teilweise dem von der Schließung oder Auflösung betroffenen internen Fonds zugewiesen ist, werden wir Sie mindestens drei Kalendermonate vor Schließung bzw. Auflösung desselben von unserer Entscheidung und dem Schließungs- bzw. Auflösungsdatum in Kenntnis setzen und Ihnen einen oder mehrere interne Ersatzfonds benennen, die dem zu schließenden oder aufzulösenden internen Fonds möglichst nahe kommen und das von Ihnen gewählte Anlageprofil unverändert lassen. Sollten wir bis zu 19 Werktagen (§ 3.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) vor dem von uns mitgeteilten Schließungs- bzw. Auflösungsdatum, sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, keine schriftliche Mitteilung einer gewünschten abweichenden Allokation erhalten haben (§§ 12.1 bis 12.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), werden wir die ab Schließung bzw. Auflösung des internen Fonds erhaltenen und gemäß Ihrer ursprünglichen Allokation dem geschlossenen oder aufgelösten internen Fonds zuzuführenden Beiträge und Sonderzahlungen (§ 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nach Entnahme unserer Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (§ 8.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) entsprechend dem internen Ersatzfonds zuführen. Haben wir mehr als einen internen Ersatzfonds empfohlen, werden wir die entsprechenden Beiträge und Sonderzahlungen den internen Ersatzfonds proportional nach deren Anzahl zuführen.
- 3 Bei Auflösung des internen Fonds schichten wir auch das bereits dem internen Fonds zugewiesene Deckungskapital Ihrer Versicherung auf den oder die internen Ersatzfonds um. Dies geschieht durch Auflösung der in dem internen Fonds enthaltenen Anteilseinheiten zum EUR-Wert derselben am Auflösungsdatum und Konversion des aus der Umrechnung resultierenden EUR-Betrages in Anteilseinheiten an dem oder den internen Ersatzfonds zum EUR-Wert der Anteilseinheiten an diesem bzw. diesen (§ 3.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) am selben Tag.
- 4 Sollten Sie eine Umschichtung des Ihrem Vertrag zugewiesenen Deckungskapitals an dem aufzulösenden internen Fonds in einen oder mehrere andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrages zur Verfügung stehende interne Fonds als den oder die von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds wünschen, so können Sie uns dies unter Angabe des oder der von Ihnen gewünschten internen Fonds und der gewünschten Allokation schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss uns spätestens 19 Werktagen (§ 3.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), sofern wir Sie in unserer entsprechenden Schließungs- bzw. Auflösungsmitteilung ausdrücklich auf die vorgenannte Frist und die bei Fristablauf ggf. eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen haben, vor Auflösung des internen Fonds zugehen.
- 5 Auf die gemäß Absatz 4 von Ihnen gewünschte und uns ordnungsgemäß mitgeteilte Umschichtung haben Sie einen Rechtsanspruch. Die Umschichtung in interne Ersatzfonds oder andere zur Kapitalanlage im Rahmen Ihres Vertrags zur Verfügung stehende interne Fonds gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ist gebührenfrei.

DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mediolanum International Life DAC und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland

Mediolanum International Life DAC
Niederlassung München
Erhardtstrasse 12,
80469 München

In Irland

Mediolanum International Life DAC
The Exchange
George's Dock
IFSC
Dublin 1, D01 P2V2, Ireland

Die Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen lautet:
Postanschrift: Erhardtstrasse 12, 80469 München
Telefon: +49 89 588 084 889
E-Mail: info@mildac.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@mildac.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Mediolanum-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen;
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Die Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, finden Sie auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Dienstleisterliste

Sie finden die Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten, auf unserer Website unter: www.mildac.ie/de/.

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER PREMIUM PLAN FONDSGEBUNDENEN WHOLE-OF-LIFE LEBENSVERSICHERUNG

1. Allgemeines

- Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Einkommensteuer

2.1 Beiträge

- Die Beitragszahlungen zur fondsgebundenen Lebensversicherung sind vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

2.2 Leistungen

- Soweit es sich bei der Zahlung um eine Leistung auf den Todesfall handelt, unterliegt diese nicht der Besteuerung.
- Im Falle von Auszahlungen nach einer (Teil-)Kündigung sind Erträge grundsätzlich in vollem Umfang als Kapitaleinkünfte nach § 20 I Nr. 6 EStG zu versteuern. Die steuerpflichtigen Erträge ermitteln sich als Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der darauf entrichteten Beiträge (Differenzbetrag). Etwaige Verluste sollten steuerlich abzugsfähig sein. Verluste können jedoch grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
 - Wir weisen auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG hin, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen 15 % des Differenzbetrags steuerfrei sein können oder nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden dürfen, soweit der Differenzbetrag aus Investorserträgen stammt.
- Wird eine Todesfalleistung von 110% des Deckungskapitals gewählt (ausreichender Todesfallschutz im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG) und wird eine Versicherungs(teil)leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsschluss ausgezahlt, so ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur die Hälfte des Differenzbetrages anzusetzen. Ergibt sich bei Vorliegen der für die hälftige Steuerbefreiung notwendigen Voraussetzungen ein Verlust, so ist dieser nach den allgemeinen Vorschriften mit anderen (positiven) Einkünften verrechenbar.
- Steuerpflichtige Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen der Kapitalertragsteuer i.H.v. 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% und ggf. Kirchensteuer) mit der Maßgabe, dass der Steuerabzug grundsätzlich abgeltende Wirkung hat (Abgeltungsteuer). Der Steuerpflichtige kann einheitlich für alle Kapitaleinkünfte die Veranlagung nach seinem individuellen Steuertarif beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).
- Der abgeltende Steuersatz findet jedoch keine Anwendung, wenn bei Wahl der Todesfalleistung von 110% des Deckungskapitals die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss ausgezahlt wird. In diesem Fall wird die Hälfte des Differenzbetrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Steuersatz unterworfen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die endgültige Einkommensteuer (bzw. den Solidaritätszuschlag) angerechnet. Etwaige Überhänge werden erstattet.
- Umschichtungen des angesparten Kapitals (z. B. aufgrund des Wechsels zwischen verschiedenen internen Fonds oder des Anlageprofils) sollten keine steuerlichen Auswirkungen haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsprechung und Finanzverwaltung in der Zukunft eine hiervon abweichende Auffassung vertreten.

3. Erbschaftsteuer

- Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen auf den Todesfall unterliegen grundsätzlich der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung oder durch Erwerb von Todes wegen erworben werden. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an den Versicherungsnehmer ist grundsätzlich nicht schenkungs- bzw. erbschaftsteuerpflichtig.

4. Versicherungssteuer

- Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit.

5. Hinweis

Die vorstehenden Angaben gelten nur insoweit, als deutsches Steuerrecht Anwendung findet.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben, die auf derzeit geltendem Recht und dessen Auslegung beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Gesetz und/oder seine Auslegung zukünftig ändern oder dass

die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung eine von den obigen Angaben abweichende Auffassung vertreten wird. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer den zuständigen Behörden nur zur Rechtsberatung oder Steuerberatung befugte Personen (z. B. Rechtsanwälte oder Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Wir raten Ihnen, zur Beurteilung der steuerlichen Folgen in Ihrem Einzelfall Ihren Steuerberater anzusprechen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

US-Gesetz zur Besteuerung von Auslandskonten (US Taxation Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA))

Am 1. Juli 2014 ist der US Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") in Kraft getreten, der bestimmte Offenlegungspflichten für nicht-amerikanische Finanzinstitute vorsieht.

In diesem Zusammenhang unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten, so wie das "IGA Model 1", um die internationale Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die oben genannte FATCA-Gesetzgebung anzuwenden.

Aufgrund dieses Abkommens sind in Irland ansässige Finanzinstitute ("FI") verpflichtet, den Status ihrer US-amerikanischen Kunden für FATCA-Zwecke auf der Grundlage ihrer persönlichen Daten und Angaben, die zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung durch den Vertriebspartner bereitgestellt wurden, zu verifizieren. Falls die Unterlagen unvollständig oder inkorrekt sind, kann das Finanzinstitut dem Versicherungsnehmer notwendige Maßnahmen vorgeben, die bis hin zu einem etwaigem Versicherungsrückkauf reichen können. Der Unterzeichner ist ebenfalls verpflichtet, das Finanzinstitut über alle Änderungen, die nach Antragsunterzeichnung eintreten und sich auf den Steuerwohnsitz beziehen den Vertriebspartner, zu unterrichten.

Darüber hinaus sind in Irland ansässige Finanzinstitutionen verpflichtet, dem irischen Finanzamt jährlich die Daten in Bezug auf die Konten zu melden, die von bestimmten US-Investoren ("bestimmte US-Personen") oder von passiven Nicht-Finanzunternehmen ("passive NFFEs"), die von einem oder mehreren eben dieser Investoren (d.h. von kontrollierenden Personen) kontrolliert werden, geführt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die 2015 und 2016 erfolgenden Meldepflichten für Zahlungen an Nicht-US-Finanzinstitutionen, die nicht den FATCA-Bestimmungen ("nicht teilnehmende FFIs") entsprechen. Die irische Finanzbehörde wiederum übermittelt die oben genannten Informationen an die zuständige US-Behörde (Internal Revenue Service - IRS).

Gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS)

Seit dem 1. Januar 2016 gelten die von der G20 und der OECD geförderten Bestimmungen des neuen Standards für einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden mit dem Ziel, die Maßnahmen gegen internationale Steuerhinterziehung zu verstärken.

Diese Bestimmungen, gemeinsame Berichterstattungsstandards (CRS) genannt, wurden von der Europäischen Union mit der Richtlinie 2014/107/UE und von Irland mit der Rechtsverordnung ("S.I.") Nr. 583 aus dem Jahr 2015 implementiert.

Dieses neue Gesetz verpflichtet Finanzinstitute erstmals (z.B. Banken, Versicherungsunternehmen, Einlagen- und Verwahrinstitute usw.), über bestimmte Informationen wie Namen, Adressen, Steuerreferenznummern, Geburtsdatum und -ort, Kontonummern, Salden und in einem Kalenderjahr geleistete Zahlungen Bericht zu erstatten. Die Vorschriften verlangen auch eine Selbstzertifizierung einiger Kunden, was den Nachweis ihres Wohnsitzes für Steuerangelegenheiten anbelangt. Überdies sind die Kunden aus steuerlichen Gründen verpflichtet, jegliche Änderungen in Bezug auf ihren Wohnsitz über den Vertriebspartner zu kommunizieren. Die gesetzlichen Regelungen geben den Finanzinstituten seit dem Jahr 2017 (bezüglich der Daten vom 31.12.2016) auf, der irischen Finanzbehörde die Daten von Kunden mit nicht-irischen oder nicht-amerikanischen Steuerwohnsitzen zu melden.

Anschließend wird die irische Finanzbehörde die Daten an die zuständigen Steuerbehörden jener Staaten weiterleiten, die Mitglieder der CRS sind; gleichzeitig wird die irische Finanzbehörde Daten über irische Beitragszahler erhalten, die finanzielle Interessen in Staaten haben, die den Bestimmungen des CRS folgen.

MIL Nachhaltige Risikointegration in den Anlageentscheidungsprozess

Mediolanum International Life DAC ("MIL") ist autorisiert, Lebensversicherungsprodukte, einschließlich Versicherungsanlageprodukte ("IBIP") herauszugeben und ist für das Management und die Verwaltung dieser Produkte verantwortlich. Dabei verwaltet MIL die aufgelegten Produkte selbst, wobei sie als Vermögensverwalter die Mediolanum International Funds Limited (MIFL), ein Unternehmen aus dem Konzernverbund, ernannt hat. MIFL übernimmt auf dieser Basis Vermögensverwaltungsdienstleistungen für MIL. MIFL hat einen Anlageprozess eingeführt, der für alle ihre Kunden gilt, einschließlich der von MIFL verwalteten Fonds und der Nicht-Fonds-Kunden, die MIFL als Depotverwalter beauftragt haben. Obwohl es deutliche Unterschiede zwischen der rechtlichen Struktur und den erteilten Mandaten der einzelnen Kunden geben kann, folgt MIFL einem konsistenten Prozess und implementiert eine einheitliche Geschäftsorganisation für alle seine Vermögensverwaltungsaktivitäten.

Ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG) sind ein integraler Bestandteil der Werte und der Kultur der Mediolanum Group. Diese Werte sind auch im Investitionsprozess der MIFL verankert. Aus Anlegersicht verfolgt MIFL den Ansatz, dass die Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren bestimmte Risiken mindern, einen Mehrwert als Qualitätskriterium bei der Auswahl von Anlagemanagern und einzelnen Wertpapieren bilden und zur langfristigen Performance beitragen kann.

Die ESG-Faktoren beeinflussen im Übrigen eine ganze Reihe an Prozessen bei MIFL, sei es auf der Ebene der Auswahl von Anlageinstrumenten, der Depot- und Vermögensverwaltung, aber auch in anderen Bereichen des geschäftlichen Tätigwerdens. Folglich werden Nachhaltigkeitsrisiken bei allen von MIFL verwalteten Produkten berücksichtigt, einschließlich der von MIL ausgegebenen Versicherungsanlageprodukte.

MIFL hat eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik eingeführt, im Rahmen derer die ESG-Faktoren in Investmentanalysen, Entscheidungsprozesse und die Ausübung von Aktionärsrechten Einzug erhalten. Wenngleich man Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageauswahlentscheidungsprozess berücksichtigt, hat MIFL keine förmlichen Ausschlussrichtlinien für bestimmte Anlagen für die Mandate seiner Kunden aufgenommen, vielmehr fokussiert sich MIFL darauf, Veränderungen im Zusammenhang mit ESG-Faktoren voranzutreiben.

[Informationen gemäß Artikel 7 der Verordnung \(EU\) 2020/852](#)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für nachhaltiges Wirtschaften.

Ein Produkt der:
Mediolanum International Life
DAC, Niederlassung München,
Erhardtstrasse 12, 80469 München
Vertretungsberechtigte Person:
Volker Fehrenbach

Hauptsitz:
Mediolanum International Life DAC
The Exchange, George's Dock IFSC,
Dublin 1,
DOI P2V2,
Ireland
Vertretungsberechtigte Person:
Senan O'Connor

